

Ausfertigung

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl

§ 1

§ 7 (Verhalten im Friedhof) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

§ 2

§ 10 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 12)
2. Familiengrabstätten (§ 12)
3. Dreifachgrabstätten (§ 12)
4. Urnenerdgrabstätten (§ 13)
5. Urnenwandgrabstätten (§ 13)
6. Urnenwiesengrabstätten (§ 13)

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 3

§ 11 (Größe der Gräber) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Urnenerdgrabstätten: Länge 1,00 m Breite 0,75 m

§ 4

§ 13 (Urnengräber und Urnenwandgräber) erhält folgende Neufassung:

§ 13 (Urnenerdgräber, Urnenwiesengräber und Urnenwandgräber)

- (1) In einem Urnenerdgrab, Urnenwiesengrab und in einem Urnenwandgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

- (4) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (5) **Urnenwandgräber** sind für Urnenbestattungen bestimmte Kammern in der hierfür vorgesehenen Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

Die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwand obliegt dem Nutzungsberechtigten. Diese hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:
Aufgesetzte Schrift, Material und Farbton „Bronze“.
Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde zu genehmigen.

Die Anbringung von Halterungen für Blumen und sonstige Dinge auf den Urnenwandplatten ist erlaubt. Für jede Urnenwandplatte ist eine Halterung zulässig. Die Anbringung von Lichtbildern ist bis zu einer Größe von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) erlaubt. Vor Anbringung der Halterungen und Lichtbilder sind diese von der Gemeinde zu genehmigen.

Die Anbringung von sonstigen Gegenständen am oder vor dem Urnenwandgrab ist nicht gestattet. Die Niederlegung von Blumen und Blumengebinden auf den Flächen vor der Urnenwand ist nach Beerdigungen und jeweils eine Woche vor und nach den Feiertagen Ostern, Allerheiligen und Weihnachten erlaubt. Blumenschalen sind nicht erlaubt. Nach Ablauf der genannten Zeiten ist die Gemeinde berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.

- (6) **Urnenwiesengräber** sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die in einer Grünfläche angelegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

Die Grabplatten der Urnenwiesengräber sind vom Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde gesondert zu erwerben.

Die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwiesengräber obliegt dem Nutzungsberechtigten. Diese hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:
Auf der Grabplatte angebrachtes Metallschild mit eingravierter Schrift.
Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde zu genehmigen.

Nach der Beisetzung dürfen auf der Urnenwiesenfläche kein Blumenschmuck, keine Grablichter oder sonstige Gegenstände niedergelegt oder Bepflanzungen vorgenommen werden.

- (7) Für Urnenerdgräber, Urnenwiesengräber und Urnenwandgräber gelten im Übrigen die Bestimmungen für Einzel-, Familien- und Dreifachgräber (§ 12 Nr. 3 bis 8) entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 8 über das Urnenwandgrab verfügt, so ist sie berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 5

§ 19 (Entfernung der Grabmäler) Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Bei Urnenwandgräbern ist es die Pflicht des Nutzungsberechtigten, die Inschriften und Halterungen rückstandslos entfernen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist der

Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Kosten für eine neue Urnenwandplatte zu übernehmen.

§ 6

§ 23 (Ruhezeiten) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Nutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung kann für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre erteilt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Eichenbühl, den 11.03.2026
GEMEINDE EICHENBÜHL

Günther Winkler
1. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde am 04.03.2026 vom Gemeinderat beschlossen.